

# RS Vwgh 2002/1/29 2001/14/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/14/0065 E 29. Jänner 2002

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/15/0057 E 27. Juni 2001 RS 2 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Um dem gerade bei wesentlich beteiligten Gesellschaftern wegen des häufig vorzufindenden Umstandes des Selbstkontrahierens notwendigen Objektivierungserfordernis Rechnung zu tragen, ist der nach außen in Erscheinung tretenden tatsächlichen Abwicklung der Leistungsbeziehung die wesentliche Bedeutung zuzumessen. Die Bestimmung des § 22 Z 2 2. Teilstrich EStG 1988 stellt nicht darauf ab, welchem Vertragstyp das Zivilrecht das konkrete Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers zuordnet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140067.X01

## Im RIS seit

23.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>